BISCHÖFLICHES ORDINARIAT CHUR

CURIA EPISCOPALIS CURIENSIS

Beiblatt zu den Ehedokumenten für konfessionsverschiedene Ehen (Mischehen)

Bei der Erteilung der Erlaubnis für eine Mischehe soll der Pfarrer oder sein Stellvertreter gemäss den Partikularnormen der Schweizer Bischofskonferenz vom 6. Januar 1990 vorgehen. Diese Bestimmungen lauten:

1. *"Anlässlich der Ehevorbereitung erklärt der zuständige Pfarrer oder sein Stellvertreter dem katholischen Partner einer konfessionsverschiedenen Ehe in geeigneter Weise den Inhalt von can.1125. Er bestätigt schriftlich, dass er den katholischen Partner auf seine Pflichten hingewiesen hat und dass dieser sich damit einverstanden erklärt hat.*
2. *Diese Aussprache mit dem katholischen Partner findet im Normfall in Anwesenheit des nicht-katholischen Partners statt. Ist dies nicht der Fall, ist es Aufgabe des Pfarrers oder seines Stellvertreters, dafür zu sorgen, dass der nicht-katholische Partner informiert wird".*

In der seelsorglichen Vorbereitung der Eheschliessung

zwischen ..... **und**.....

und unter Anwendung der oben erwähnten Bestimmungen der Schweizer Bischofskonferenz habe ich mich bemüht, dem Brautpaar zu erklären,

1. dass die ehrliche und offene Bejahung der Wesenseigenschaften und Wesenselemente der Ehe seitens der Brautleute für eine gültige Eheschliessung unentbehrlich ist,

2. dass der katholische Partner sich bereit erklären muss, weiterhin gemäss seinem eigenen Glauben zu leben, und

3. dass er sich ernsthaft bemühen muss, im Rahmen der gegebenen Umstände und Möglichkeiten die Kinder katholisch taufen zu lassen und zu erziehen (siehe Erläuterungen auf der Rückseite).

Ich bestätige, dass der katholische Partner diese Pflichten bejaht und sich ernsthaft bemühen wird, diesen nachzukommen.

Bescheinigung: *(Zutreffendes ankreuzen)*

- ☐ Der nicht-katholische Partner war bei dieser Aussprache anwesend.
- ☐ Ich werde dafür sorgen, dass der nicht-katholische Partner über diese Aussprache informiert wird.

Ort und Datum:

Unterschrift des Pfarrers oder seines Stellvertreters:

…….. ……

April 2005

☞

Erläuterungen für das seelsorgerliche Gespräch mit den Eheleuten bezüglich der Taufe und der religiösen Erziehung der Kinder

Die Erziehung der Kinder ist immer Sache beider Eltern, und keiner der Partner darf zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlasst werden. Daher besteht diese Verpflichtung darin, in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen das Mögliche zu tun.

Kinder können nicht im konfessionellen Niemandsland aufwachsen. Um die Ehe später nicht unnötig zu belasten, muss die Frage, in welcher Konfession die Kinder erzogen werden sollen, unbedingt vor der Eheschliessung besprochen und geklärt werden. Diese Entscheidung ist eindeutig Recht und Pflicht der Eltern. Denn jeder überzeugte Christ muss seinen Glauben vor seinem Ehegatten und vor seinen Kindern bezeugen, ebenso muss er dafür eintreten, dass seine Kinder in seinem Glauben getauft und erzogen werden. Von dieser Pflicht kann er nicht dispensiert werden. Der katholische Partner wird also nur dann einer Taufe und Erziehung seiner Kinder in einem nichtkatholischen Bekenntnis zustimmen, wenn trotz ernsten Bemühens die katholische Erziehung nicht verwirklicht werden kann.

Dieser Pflicht steht die Pflicht seines Ehegatten gegenüber, die er achten muss. Die Entscheidung, die nun zu fällen ist, darf die Ehegemeinschaft nicht gefährden. Sie muss in Anbetracht aller Umstände und im Hinblick auf das Wohl der Kinder getroffen werden. Dabei ist zu vermuten, dass jener Elternteil, der seinen Glauben überzeugender lebt und ausstrahlt, eher imstande ist, das Kind in ein Leben aus dem Glauben einzuweisen. Der Ehepartner aber, welcher der Taufe und Erziehung seiner Kinder in der anderen Konfession zustimmt, nimmt nach dem Entscheid ganz teil an der religiösen Erziehung. Das lebendige religiöse Leben beider Ehepartner ist notwendig für die Erziehung der Kinder. Ohne die konfessionellen Unterschiede zu missachten oder zu überdecken, soll der gemeinsame echte Christusglaube und eine lebendige Gottes- und Nächstenliebe das Familienleben prägen. Wenn die Kinder in einer andern Konfession getauft und erzogen werden, beinhaltet daher das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, unter anderem,

- dass er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will; dass er die religiöse Erziehung der Kinder unterstützt und fördert;
- dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt;
- dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können;
- dass er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere das Gebet um die Gnade der Einheit im Glauben, pflegt, entsprechend dem Testament Jesu Christi, "dass alle eins seien".